

Erläuterungsbericht

Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich

Entwurf vom 17. August 2020	Erläuterungen
Reglement über die Überbrückungshilfe im Kulturbereich	Der Einwohnerrat hat am 8. Juni 2020 die dringliche Motion «Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende in der Coronakrise» überwiesen (Beschluss 2.4). Dieses Reglement setzt den Einwohnerratsbeschluss um.
<i>Der Einwohnerrat Aarau,</i> gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. c und 90f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ sowie § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ²⁾ <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende, welche aufgrund von Covid-19 von Einschränkungen betroffen sind.	Dieses Reglement setzt die von Christoph Waldmeier (EVP), Peter Roschi (CVP), Eva Schaffner (SP) und Thomas Waldmeier (Grüne) sowie Mitunterzeichnende am 20. Mai 2020 eingereichte Motion "Überbrückungs- und Nothilfe für Kulturschaffende in der Coronakrise" um.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Unterstützt werden ausschliesslich in Aarau wohnhafte Kulturschaffende oder Vereinigungen aus dem Kulturbereich mit Sitz in Aarau.</p> <p>² Bei Zu- oder Wegzug beschränkt sich die Dauer der Unterstützung auf die Zeit, während der die oder der Kulturschaffende in Aarau wohnhaft war oder die Vereinigung ihren Sitz in Aarau hatte.</p>	<p>Die städtischen Leistungen sollen in Aarau lebenden Kulturschaffenden zufließen. Den natürlichen Personen sind Vereinigungen mit Sitz in Aarau gleichzustellen. Unter Vereinigungen sind juristische Personen wie etwa eine Aktiengesellschaft oder ein Verein zu verstehen, aber auch Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aber mit einem rechtlichen Sitz, wie etwa eine Kollektivgesellschaft. Hat eine Vereinigung keinen Sitz (z.B. einfache Gesellschaft), kann ein Gesuch nur durch deren Mitglieder mit Wohnsitz Aarau gestellt werden.</p> <p>Unterstützungsleistungen sollen nur während der Dauer des Wohnsitzes oder Sitzes in Aarau geleistet werden.</p>
<p>§ 3 Finanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der Unterstützungsleistungen steht der Betrag von insgesamt 40'000 Franken zur Verfügung.</p> <p>² Es wird solange Unterstützung geleistet, als Mittel gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehen.</p>	<p>Es soll – in Übereinstimmung mit der Motion - ein Verpflichtungskredit im Betrag von 40'000 für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Erwerbsausfälle (§§ 4 ff.) und anfallende Gebühren (§ 7) zwischen dem 13. März und dem 31. Dezember 2020 zur Verfügung stehen. Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.</p> <p>Die Leistungen werden nach dem Prinzip "first come, first serve" erbracht, bis die Mittel nach Absatz 1 ausgeschöpft sind. Eine Differenzierung nach einzelnen Leistungen erfolgt nicht, die einzelnen Anspruchsberechtigten würden dadurch eingeschränkt und es erwiese sich auch als schwierig, eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen. Es kann zudem davon ausgegangen werden und ist den Kulturschaffenden auch zumutbar, aufgrund einer Notlage als dringlich erachtete Gesuche raschmöglichst einzureichen, so dass die verfügbaren Mittel noch nicht ausgeschöpft sind.</p>

2. Erwerbsausfallersatz	
<p>§ 4 Anspruch</p> <p>¹ Kulturschaffende haben im Rahmen der gemäss § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel Anspruch auf Erwerbsausfallersatz, wenn andere Hilfeleistungen nicht ausreichen und die eigenen Mittel nicht genügen.</p> <p>² Als andere Hilfeleistungen gelten im Zusammenhang mit Covid-19 bereitgestellte finanzielle Hilfen von Bund, Verbänden und Kanton.</p>	<p>Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die Unterstützung der Aarauer Kulturschaffenden ist richtig und wichtig. Allerdings soll diese im Verhältnis und in Abstimmung bereits bestehender Hilfsangebote und/oder bereits erfüllter städtischer Leistungen stehen.</p> <p>Die Unterstützung von in Aarau und im Aargau lebenden Künstlerinnen und Künstlern in Notlage erfolgt aktuell strukturiert und auf fünf Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nothilfe für Kulturschaffende• Nothilfe für Kulturunternehmen• Ausfallentschädigung für Kulturschaffende• Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen sowie• Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich <p>Der Bundesrat hat 280 Millionen Franken dafür bereitgestellt, die Verteilung erfolgt föderalistisch über die Kantone und den Verein Suisse-culture Sociale. Die Eingabefrist wurde auf den 20. September 2020 verlängert.</p> <p>Eine ausführliche und thematisch abgestimmte Gesuchsleitung erfolgt über die verschiedenen Künstlerverbände wie Sonart (Musikschaffende), t. (Theaterschaffende), visarte (Kunstschaffende), arf/fds (Filmschaffende), a-d-s (Literaturschaffende), Danse Suisse (Tanzschaffende), etc. oder gebündelt über den Dachverband Suisse Culture Sociale.</p>

<p>³ Für natürliche Personen richtet sich die Bemessung nach den für die Geltendmachung von materieller Hilfe geltenden Grundsätzen.</p> <p>⁴ Für Vereinigungen wird pro Vollzeitstelle eine Überbrückungshilfe von maximal 2500 Franken pro Monat ausgerichtet.</p>	<p>Im Bereich der städtischen Kulturförderung wurden Massnahmen zur Hilfestellung der Kulturschaffenden ergriffen. Bereits gesprochene Projektgelder wurden ausbezahlt, auch wenn die Veranstaltungen nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden. Dabei richtet sich die Stadt nach den allgemeinen Vorgaben der Städtekonferenz Kultur SKK. Den grossen Kulturveranstaltenden im Premiumbereich wurden nach Rücksprache und Bedarf die regulären Jahrestanchen früher ausbezahlt, um die Liquidität aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die konkrete Notwendigkeit zur Überbrückungs- und Nothilfe für Aarauer Kulturschaffende wird sich aufgrund der verschiedenen Angebote erst in der zweiten Jahreshälfte zeigen.</p> <p>Die Motion fordert, dass ein "Gang auf Sozialamt" verhindert werden soll. Sichergestellt werden soll das soziale Existenzminimum gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien gemäss § 10 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002).</p> <p>Für Vereinigungen im Sinn von § 2 Abs. 1 soll bei Bedarf eine monatliche Überbrückungshilfe von maximal 2500 Franken pro Vollzeitstelle ausgerichtet werden, welche im Rahmen des Verpflichtungskredits finanziert wird.</p>
--	--

<p>§ 5 Gesuch</p> <p>¹ Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.</p> <p>² Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Begründung der Notlage, b) Eingereichte Gesuche für Beiträge von Bund, Verbänden und Kanton, c) Entscheide über Beiträge von Bund, Verbänden und Kanton, d) Aufstellung betreffend Einnahmen und Ausgaben, Vermögenssituation und Liquidität, unter Beilage der entsprechenden Nachweise.</p>	<p>Gesuche können während der gesamten Geltungsdauer dieses Reglements eingereicht werden. Auszahlungen, welche aus den Gesuchen resultieren, sind auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das vorliegende Reglement ist darauf ausgelegt, dass ein schnelles, einfaches und unbürokratisches Verfahren möglich ist</p> <p>Für eine finanzielle Hilfeleistung der Stadt müssen die Gesuchsteller/-innen die individuelle Notlage darlegen und die erfolgten Eingaben bei Bund, Verbänden und Kanton nachweisen.</p>
<p>§ 6 Rückerstattung</p> <p>¹ Unterstützungszahlungen, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.</p>	<p>Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007).</p>
<p>3. Weitere Massnahmen</p>	<p>Die Motion fordert zusätzlich, dass bis Ende 2020 in Aarau wohnhafte Kulturschaffende für Anlässe der Stadt bevorzugt werden. In Aarau wohnhafte Künstlerinnen und Künstler werden für Anlässe der Stadt Aarau aber bereits grundsätzlich bevorzugt, Beispiele Kulturapéro und Neujahrsanlass. Dies entspricht den Kulturförderkriterien, denen ein starker Aarau Bezug zu Grunde liegt. Eine spezielle Regelung braucht es daher nicht.</p>

§ 7

Gebührenübernahme

¹ Die Stadt übernimmt für bis am 31. Dezember 2020 durchgeführte kulturelle Aufführungen auf öffentlichen Plätzen und in Gebäuden der Stadt die Grundgebühren, wenn

a) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits eine Reservation vorlag, oder

b) ein Anlass, welcher aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgesagt werden musste, nachgeholt wird.

Bei der Vergabe von städtischen Räumen und Plätzen für kulturelle Aufführungen hat die Stadt bereits grösste Kulanz angewendet. Die Mietgebühren für die kulturelle Nutzung öffentlicher Plätze und für kulturelle Veranstaltungen im KUK, dem Stadtmuseum, der Auenhalle, dem Vereinshaussaal wurden erlassen, wenn die Veranstaltenden ihre Termine nicht verschieben mochten. Im Jugendkulturhaus Flösserplatz werden nur diejenigen Nutzungen in Rechnung gestellt, die zustande kommen.

Die Stadt übernimmt nun unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Bst. a (es lag am 13. März 2020 bereits eine Reservation vor) oder Bst. b (ein Anlass, welcher aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 abgesagt werden musste, wird nachgeholt) zusätzlich die jeweiligen Grundgebühren. Es findet eine interne Verrechnung zulasten des Verpflichtungskredits statt. Für das KUK bedeutet dies etwa eine Übernahme des gewählten Grundleistungspakets gemäss § 2 des Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002; Personalaufwand, Extraleistungen oder Garderobe werden demgegenüber im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden verrechnet. Anlässe, welche unter den aktuellen Gegebenheiten geplant werden, haben die Möglichkeit, über die (ordentliche) Kulturförderung Unterstützung zu erhalten.

Eine Regelung für Proberäume, wie dies die Motion fordert, ist nicht notwendig: Die fest im KUK probenden Vereine Frauenchor, Stadtsänger, Orchesterverein Aarau und das argovia philharmonic nutzen die jeweiligen Proberäume ohnehin gratis. Aulen und Singsäle im Bereich der Schulgebäude der Kreisschule Aarau Rohr wurden in der Phase der Schulschliessung nicht zu Verfügung gestellt und nicht verrechnet.

<p>² Gesuche sind bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.</p>	<p>Das Gesuch kann auch nach Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Das Risiko der Verfügbarkeit der Unterstützungsleistungen geht in diesem Fall zulasten des Veranstalters. Wird das Gesuch vor der Veranstaltung durchgeführt, werden die entsprechenden Gelder intern reserviert.</p>
<p>§ 8 Administrative Unterstützung</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsstelle unterstützt die Kulturschaffenden bei der Beantragung von Hilfsgeldern.</p> <p>² Die Leistungen nach Absatz 1 erfolgen unentgeltlich und werden über das ordentliche Budget finanziert.</p>	<p>Beratungen und Hilfestellungen bei Gesuchen und auch aktuell bei der Beantragung von Hilfsgeldern im Kulturbereich (inkl. Kurzarbeitsentschädigungen) finden und finden durch die Kulturstelle (Abteilung Kultur) statt. Bislang gab es lediglich eine konkrete Anfrage, bei der Hilfestellung geleistet werden konnte. Es besteht ein regelmässiger Austausch mit den kantonalen Stellen, anderen Städten und über die Städtekonferenz auch mit den grösseren Kulturstiftungen.</p> <p>Die administrative Unterstützung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung und soll daher auch nicht zulasten des Verpflichtungskredits abgerechnet werden.</p>
<p>4. Zuständigkeit und Verfahren</p>	
<p>§ 9 Zuständige Verwaltungsstelle</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt die zuständige Verwaltungsstelle.</p>	<p>Innerhalb der Stadtverwaltung bestimmt der Stadtrat die zuständige Verwaltungsstelle. Dies wird die Abteilung Kultur sein.</p>
<p>§ 10 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsstelle hat das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und die Unterstützung davon abhängig zu machen.</p>	<p>Die zuständige Verwaltungsstelle muss zwecks Prüfung des Gesuchs vollständige Akteneinsicht haben. Wird eine solche verweigert, kann die Unterstützung abgelehnt werden.</p>

5. Schlussbestimmungen	
§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 13. März 2020 in Kraft. ² Es gilt bis zum 31. Dezember 2020.	<p>Das Reglement soll ab dem Zeitpunkt des Lockdowns (13. März 2020) gelten und in Übereinstimmung mit der Forderung in der Motion bis Ende 2020 befristet sein.</p> <p>Das Zurverfügungstellen von weiteren finanziellen Mitteln ist denkbar. Auch eine zeitliche Ausdehnung, je nach Entwicklung der Coronakrise, ist möglich. Hierfür bräuchte es einen Antrag des Stadtrats an den Einwohnerrat auf Anpassung des Reglements mit gleichzeitiger Erhöhung des Verpflichtungskredits. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen.</p>
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Das Reglement unter Ziff. I tritt rückwirkend per 13. März 2020 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2020.	
Aarau, 21. September 2020 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Thomas Richner Der Protokollführer Stefan Berner	